14.1 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage auch nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen, dass

1. *von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorgerufen werden können,*

2. *vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und*

3. *die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.*

Im Falle der Betriebseinstellung der Elterntieranlage am Standort Zehbitz OT Lennewitz entfallen mit dem Beenden der Tierhaltung die von den Tieren und/oder technischen Einrichtungen ausgehenden Emissionen.

Als **Maßnahmen bei Betriebseinstellung** ist sicherzustellen:

- Ausstallung des Tierbestandes,
- Räumen der Ställe mit anschließender Reinigung und Desinfektion, in die Maschinen und Geräte einzubeziehen sind,
- Entleerung der Lagerbehälter von Abwässern bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Verwertung des Reinigungsabwassers bzw. Abfuhr des Sanitärabwassers ins Klärwerk,
- Sicherung von Gruben,
- Abbau des Notstromaggregates,
- Abstellen und Entleeren von Wasserleitungen,
- Unterbrechung der Stromzuführung,
- Entsorgung von Restbeständen an Arzneimitteln und Futter,
- Herstellung der Verschlusssicherheit des Anlagengeländes.

Nach diesen Maßnahmen sind die Forderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt. Wenn keine Verwertung der Immobilie durch anderweitige Nutzung möglich ist, macht sich die vollständige Entsorgung der Bauwerke und Baulichkeiten erforderlich, um den ursprünglichen Zustand dem Grundstück entsprechend § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG wiederherzustellen.